

Allgemeine Mietbedingungen

für Online-Buchungen | www.feierbar.de

§1 Mietgegenstand, Vertragszweck, Übergabe

- 1.1 Folgendes Objekt des Hauptmieters Pallway GbR wird für Feierlichkeiten vermietet: Veranstaltungsort **Feier.Bar**, Brinkstraße 1-3, 33803 Steinhagen
- 1.2 Der Mieter versichert, dass nach der Art der beabsichtigten Veranstaltung keine Störung öffentlicher Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Der Mieter darf die Mietsache ausdrücklich nur zu dem vorbezeichneten Zweck nutzen. Zur Änderung der hier genannten Nutzung bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Hauptmieters.
- 1.3 Die Parteien sind sich einig, dass die Mietsache eine Größe von 200 Quadratmeter hat und der Mieter die Mietsache auf Wunsch, mit Terminabsprache, vor verbindlicher Buchung kostenlos besichtigen kann.
- 1.4 Der Hauptmieter behält sich das Recht vor die durch den Mieter im Buchungsvorgang angegebene Personalausweisnummer und Altersangabe des Vertragsnehmers zu kontrollieren.

§2 Rücktrittsrecht des Hauptmieters

Der Hauptmieter hat das Recht jederzeit von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern der Mieter hinsichtlich der Art der Veranstaltung falsche Angaben gemacht hat oder das Hauptmietverhältnis zwischenzeitlich beendet wurde.

§3 Mietdauer

Die Vermietung beginnt an dem im Buchungsvorgang angegebenen Kalendertag um 14:00 Uhr und endet am Folgetag um 05:00 Uhr. Der hier genannte Zeitraum bezieht sich auf die maximale Dauer der Veranstaltung. Die Termine für die Schlüsselübergabe / Schlüsselabgabe erfolgen nach individueller Absprache.

§4 Zahlung

4.1 Der Gesamtpreis für die Leistungen, einschließlich der auf die einzelnen Leistungsarten entfallenden Preisanteile, ergibt sich aus der Online-Buchung des Vertragsnehmers (Mieters). Die Zahlung der laut Buchungsbestätigung angegebenen Gesamtkosten ist bei der Schlüsselübergabe vor Mietbeginn in Bar zu erbringen.

§5 Mietkaution

- 5.1 Der Mieter leistet zur Sicherung aller Ansprüche des Hauptmieters aus diesem Vertrag eine Kaution (Mietsicherheit) in Höhe von 150,00 EUR.
 Diese Kaution wird bei Schlüsselübergabe fällig und ist in Bar zu hinterlegen.
- 5.2 Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Hauptmieter über die Kaution abzurechnen und die verbleibende Kautionssumme an den Mieter auszuzahlen.

§6 Schlüssel

- 6.1 Dem Mieter wird ein Schlüssel (Schließanlage) für die Eingangstür, Zwischentür, Notausgangstür und dem Getränkeabstellager zum Objekt Feier.Bar ausgehändigt.
- 6.2 Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter Ersatz zu leisten. Der Mieter muss den Hauptmieter in diesem Fall unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Hauptmieter ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Schlösser, sowie die Schlüssel aller übrigen Mieter, des Hauptmieters und Vermieters auf Kosten des Mieters auswechseln zu lassen. Dem Mieter ist es untersagt Schlüsselkopien anzufertigen.

§7 Besonderheiten | Zustand der Mietsache | Sachmängel

- 7.1 Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache, die er zusammen mit dem Hauptmieter, spätestens bei der Schlüsselübergabe, ausführlich besichtigt hat, bekannt. Mängel werden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter fotografiert und via E-Mail an folgende Adresse übermittelt: booking@feierbar.de. Es zählt der Zeitstempel der Übermittlung.
- 7.2 Für Mängel am Mietobjekt selbst und Mängel an sämtlichen Inventargegenständen des Mietobjekts, die während der Mietzeit entstehen, übernimmt der Mieter die Kosten in voller Höhe.

 Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Hauptmieter. Für Inventargegenstände, die nicht reparabel oder die jeweilige Reparatur aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, ist sowie jegliche weitere Schäden, die während der Mietzeit entstehen und während der Mietzeit abhanden gekommene Sachgegenstände, hat der Mieter die Anschaffungskosten (Neupreis) zu tragen.
- 7.3 Dem Mieter werden 150 Stk. Kunststoffbecher (0,3l) und 49 Stk. Shotgläser (2cl)zur Verfügung gestellt. Beschädigte oder abhanden gekommene Kunststoffbecher und Gläser berechnet der Hauptmieter dem Mieter wie folgt: 2,50€ pro Kunststoffbecher. 1,50€ pro Shotglas.
- 7.4 Der Mieter erklärt, dass er keine Ansprüche auf Mietminderung bzw. Ansprüche welcher Art auch immer gegen den Hauptmieter geltend machen wird. Der Mieter haftet für alle nicht genannten Schäden, die bei der Übergabe an den Hauptmieter nach der Mietzeit festgestellt werden.

§8 Gebrauch der Mietsache

- 8.1 Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu dem im Buchungsformular angegebenen Nutzungszweck.
- 8.2 Die entgeltliche oder unentgeltliche (Mit-)Überlassung der Mietsache an Dritte ist untersagt.
- 8.3 Bauliche Veränderungen sind dem Mieter untersagt.

§9 Anmeldungspflichten | Versicherungen | Gesetzliche Beschränkungen

- 9.1 Der Mieter wird auf eigene Kosten alle zur Durchführung der Veranstaltung benötigten Lizenzen, Erlaubnisse, behördlichen Genehmigungen etc. einholen. Dies ist vorrangig bei der Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen erforderlich, die Pflicht zur Information darüber obliegt aber stets dem Mieter.
- 9.2 Dem Mieter wird außerdem empfohlen gegen die von der Durchführung der Veranstaltung ausgehende besonderen Risiken für die Mietsache und für das gesamte Objekt auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschließen.
- 9.3 Falls behördliche Einschränkungen (z.B. durch die am Tag der Veranstaltung geltende NRW CoronaSchVO) dazu führen, dass dem Mieter die Durchführung der geplanten Veranstaltung unabhängig von der Gästeanzahl gesetzlich untersagt wird, zahlt der Mieter die in §4 vereinbarte Miete in Bar am Tag der geplanten Veranstaltung, laut diesem Mietvertrag. Er hat die Möglichkeit die Veranstaltung an einem laut Buchungskalender noch frei verfügbaren Tag binnen einem Jahren nachzuholen. Die geleistete Miete wird zu 100% angerechnet. Als "gesetzlich untersagt" gilt nicht, wenn eine Veranstaltung im Rahmen von 3G Geimpft, Genesen, Getestet mit AntiGen Schnelltest, 3G Plus Geimpft, Genesen, Getestet mit PCR Test, 2G Geimpft, Genesen oder 2G Plus Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet stattfinden kann.
- 9.4 Die Mietausfall & Rücktrittsrecht Bedingungen für die Location Feier.Bar findet der Mieter auf der Homepage www.feierbar.de unter der Rubrik "Downloads". Mündliche Nebenabreden, in Bezug auf das Mietausfall & Rücktrittsrecht zwischen dem Betreiber / Hauptmieter und dem jeweiligen Mieter bestehen nicht. Der Mieter erklärt, dass er diese Bedingungen gelesen und verstanden hat.
- 9.5 Der Mieter kann im Falle eines Getränkeausschanks, für die in §3 genannte Mietdauer der geplanten Veranstaltung, das Getränkevollsortiment bei folgendem Getränkefachgroßhändler beziehen:

Getränke Kesten GmbHTelefon05204 995925Bahnhofstraße 46Fax05204 995924

33803 Steinhagen E-Mail info@bierverlag-kesten.de

Der Mieter darf im Falle eines Bierausschanks ausschließlich Biermarken der Krombacher Brauerei GmbH & Co. KG und ausschließlich bei dem Steinhagener Bierverlag Kesten beziehen und ausschenken.

§10 Verhaltensregeln | Lautstärke

10.1 Der Mieter hat die Mietsache, sowie den von ihm mit genutzten Teil des Grundstücks pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn, durch von ihm betriebene Geräte (z.B. Elektrogeräte), von seinen Erfüllungsgehilfen oder von Personen, die sich während der Mietzeit in der Mietsache aufhalten, verursacht werden. Der Hauptmieter tritt schon jetzt seine Ansprüche gegen den Verursacher solcher Schäden in dem Umfang an den Mieter ab, in dem der Mieter dem Hauptmieter Ersatz leistet.

- 10.2 Der Mieter verpflichtet sich bei der Durchführung der Veranstaltung Rücksicht auf die umliegende Nachbarschaft zu nehmen. Insbesondere dürfen Nachbarn unter keinen Umständen durch Musik und draußen verkehrende Gäste gestört werden. Bei Musikwiedergabe ist der Mieter verpflichtet die vorhandene Tonanlage zu nutzen. Mitgebrachte, bzw. eigene Lautsprecher darf der Mieter nicht nutzen. Der Mieter ist verpflichtet sämtliche Türen nach draußen während der Veranstaltung geschlossen zu halten. Zudem dürfen sich Gäste des Mieters während der Veranstaltung nicht vor dem Eingangsbereich aufhalten. Der Hauptmieter ist bei Störungen jedweder Art berechtigt einen zusätzlichen von ihm beauftragten Sicherheitsdienst (Türsteher) zur Verfügung zu stellen. Die damit verbundenen Kosten von 30,00€ / Std. werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Falls die genannten Störungen in §10.2 durch den Sicherheitsdienst nicht eingestellt werden können, ist dieser befugt die Veranstaltung des Mieters mit sofortiger Wirkung zu beenden, bei Nichtkooperation ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die Polizei zu informieren.
- 10.3 Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen. Sollten gegen den Hauptmieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden, ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenen Kosten dem Hauptmieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen.
- 10.4 Das Verwenden und Ausschütten von Konfetti jedweder Art ist dem Mieter und seinen Gästen ausdrücklich untersagt.
- 10.5 Bei Zuwiderhandlungen des Mieters, seinen Erfüllungsgehilfen oder Personen (u.a. Gäste) die sich während der Mietzeit in der Mietsache aufhalten, hinsichtlich der in §10 genannten Bedingungen, behält der Hauptmieter die geleistete Kaution ein. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

§11 Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und Feuerpolizei, sind zu beachten. Offenes Licht ist nicht gestattet. Das Rauchen ist nur in dem dafür vorgesehenen Raucherbereich gestattet. Der Keller ist kein Aufbewahrungsort für leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe wie Benzin oder Öl etc. Installationen sind ständig auf Dichtigkeit zu überwachen. Bei Ausbruch eines Brandes oder bei Explosion gleich welcher Art ist der Hauptmieter sofort zu verständigen. Bei Missachtung erhebt der Hauptmieter gegenüber dem Mieter eine Konventionalstrafe in Höhe von 150,00€. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§12 Bauliche Veränderungen und Außenwerbung

Der Mieter darf an bzw. in der Mietsache keine baulichen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist außerdem nicht berechtigt, Werbemittel aller Art (Schilder, Werbetafeln etc.) oder sonstige Hinweise auf seine Veranstaltung an den Außenwänden des Gebäudes anzubringen.

§13 Mehrheit von Mietern

- 13.1 Werden mehrere Mieter (Vertragsnehmer) im Buchungsforrmular angegeben, so haften diese als Gesamtschuldner.
- 13.2 Die Mieter (Vertragsnehmer) bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen des Hauptmieters. Erklärungen eines von mehreren Mietern oder eines von mehreren Hauptmietern gelten auch für die übrigen Mieter bzw. Hauptmieter. Daher muss sich ein Mieter die von einem anderen Mieter gesetzte Kündigung bzw. andere Handlungen, Tatsachen und Erklärungen ebenfalls zurechnen lassen.

§14 Betretungs- und Besichtigungsrecht des Hauptmieters

Der Hauptmieter darf die Mietsache jederzeit betreten.

§15 Online-Buchung | Kündigung | Stornierung

15.1 Das Mietverhältnis ist befristet. Der Vertrag kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung gegeben ist. Ein Grund zur Kündigung durch den Vermieter liegt vor, wenn sich der Mieter mit der

Mietzahlung oder mit einem nicht unerheblichen Teil dieser Zahlung in Verzug befindet. Zudem wenn der Mieter die Mietsache zu anderen als in diesem Vertrag vereinbarten Zwecken nutzt. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages im Sinne von §545 BGB ist ausgeschlossen, d.h. durch bloße Gebrauchsfortsetzung nach Vertragsende tritt keine Fortsetzung des Mietverhältnisses ein.

- 15.2 Eine verbindliche Buchung kommt zustande, wenn der Vertragsnehmer (Mieter) über den Button "Verbindlich Buchen" eine Buchung über die Buchungsplattform der Homepage www.feierbar.de. vornimmt. Alle Vertragsnehmer sind verpflichtet eine rechtskräftige Unterschrift im dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld vor Abschluss des Buchungsvorgangs zu leisten und verpflichten sich damit zur Einhaltung sämtlicher Pflichten aus diesen allgemeinen Mietbedingungen. Es gelten die jeweiligen in der Buchungsbestätigung aufgeführten Konditionen. Der Hauptmieter (Betreiber) kann diese Buchung im Anschluss binnen 5 Werktagen unter Angabe eines wichtigen Grundes stornieren (z.B. Doppelbelegung, etc.).
- 15.3 Im Falle einer mieterseitigen Stornierung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, stellt der Hauptmieter dem Mieter eine Ausfallgebühr in Höhe von 550,00€ in Rechnung.
- 15.4 Gebuchte Zusatzoptionen (z.B. Geräte, Bestuhlung, etc.) und die Buchung von Personal sind verbindlich und können nicht storniert werden.

§16 Rückgabe der Mietsache, Endreinigung

- 16.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses mit allen ihm überlassenen Schlüsseln zurückzugeben.
- 16.2 Der Mieter kann die Endreinigung, insofern nicht dazu gebucht, selbst übernehmen. Er hat das Mietojekt sorgfältig geputzt und gereinigt, sowie aufgeräumt in dem Zustand, in dem es angetroffen wurde, zurückzugeben. Die Reinigung durch den Mieter muss am Folgetag der Veranstaltung bis spätestens 11:00 Uhr erfolgt sein. Ist dies nicht der Fall, stellt der Hauptmieter dem Mieter die anfallenden Kosten in Höhe von 30,00€ pro Stunde in Rechnung.
- 16.3 Falls die Mietsache durch Konfetti verunreinigt ist, wird die Kaution über 150,00€ einbehalten.
- 16.4 Falls die optionale gebuchte Endreinigung durch Verunreinigungen des Mieters länger als 5 Stunden dauert, wird jede weitere Reinigungsstunde mit 30,00€ in Rechnung gestellt, bzw. mit der Kaution verrechnet. Der Mieter ist zu Vertragsende verpflichtet, die von ihm eingbrachten Einrichtungen zu beseitigen.
- 16.5 Der entstandene Müll ist, auch bei gebuchter Endreinigung, eigenständig zu entsorgen.

§17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Mündliche Nebenabreden zu diesen "Allgemeinen Mietbedingungen" bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Der Mieter erklärt vor Buchungsabschluss, dass er diese "Allgemeinen Mietbedingungen" gelesen und verstanden hat.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Mietbedingungen" unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Buchungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Mietbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Als Grundlage für die zu ersetzenden Regelungen soll das Bürgerliche Gesetzbuch dienen.